

Allgemeine Bedingungen für eine Fondsgebundene Rentenversicherung (Flexibles VorsorgeKonto *Invest*)

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Wie können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase Zuzahlungen leisten?
- § 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 8 Wann können Sie Anteilseinheiten umschichten lassen?
- § 9 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?
- § 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen?
- § 11 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 17 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?
- § 18 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?
- § 19 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer und versicherte Person sind Sie unser Vertragspartner.

Auf den folgenden Seiten finden Sie wichtige Informationen, die für Ihren Versicherungsvertrag von Bedeutung sind.

Dabei bilden die Versicherungsbedingungen die rechtliche Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. In ihnen werden u.a. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt sowie die vertraglichen Leistungen beschrieben.

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie in den separat vorliegenden Steuerinformationen.

Wir führen die Ihrem Flexiblen VorsorgeKonto Invest zugeordneten Fondsanteile in Anlagestöcken. Die Regelungen zur Anlage und Abwicklung unserer Anlagestöcke bzw. zu deren Verwaltung entsprechen den marktüblichen Standards. Die jeweils aktuell gültigen Regelungen stellen wir Ihnen mit der „Information zur technischen Abwicklung von Ein- und Auszahlungen sowie von Fondsumschichtungen“ in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet zur Verfügung.

Bei dem Flexiblen VorsorgeKonto Invest handelt es sich um eine aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherung gegen Einmalzahlung mit garantiertem Mindestrentenfaktor. Während der Ansparphase bietet es Ihnen die Möglichkeit des flexiblen Kapitalaufbaus im Rahmen einer Fondsanlage. Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrer Versicherung abschließbaren Fonds stellen wir Ihnen in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet zur Verfügung.

Da die Kursentwicklung der von Ihnen gewählten Fondsanteile nicht voraussehbar ist, haben Sie die Chance, bei Kurssteigerung der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen; andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen und Wertverlusten.

Auf Ihren Namen kann nur ein Flexibles VorsorgeKonto Invest abgeschlossen werden.

Die folgenden grundlegenden Begrifflichkeiten möchten wir Ihnen vorab näher erläutern:

Vertragsteile

Die aus der Einmalzahlung sowie aus ggf. erfolgten Zuzahlungen jeweils resultierenden Fondsguthaben (Fondsdeckungskapitalien) werden innerhalb Ihres Flexiblen VorsorgeKonto Invest als jeweils gesonderte Vertragsteile geführt. Ein Vertragsteil umfasst dabei alle im Rahmen der Einmalzahlung bzw. einer Zuzahlung jeweils gewählten Fonds bzw. im Rahmen von Umschichtungen (Shifts) ggf. hinzukommende Fonds.

Anlagestöcke

Ihre Beiträge werden nach Abzug von Kosten im jeweiligen Anlagestock angelegt. Ihrem Vertrag wird dafür eine bestimmte Anzahl von Anteilseinheiten von Investmentfonds entsprechend der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung zugeordnet. Die Anlagestöcke bilden sich demnach aus den Anteilbeständen der einzelnen Fonds aller Fondsgebundener Rentenversicherungen.

Fondsdeckungskapital (Fondsguthaben)

Das Fondsdeckungskapital – auch als Fondsguthaben bezeichnet – eines Vertragsteils ergibt sich aus der Anzahl der auf diesen Vertragsteil entfallenden Anteilseinheiten der jeweiligen Anlagestöcke. Den Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals eines Vertragsteils ermitteln wir dadurch, dass die Zahl der Anteilseinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestöcke des Vertragsteils mit dem tagesaktuell ermittelten Wert einer Anteilseinheit des entsprechenden Anlagestocks multipliziert wird.

Das Fondsdeckungskapital des gesamten Vertrages ergibt sich aus der Summe der Fondsdeckungskapitalien über alle Vertragsteile.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Ihr Flexibles VorsorgeKonto Invest ist während der Ansparphase, also vor Beginn der Rentenzahlung bzw. vor dem Termin einer stattdessen gewünschten Kapitalabfindung, unmittelbar an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Sondervermögen (Anlagestöcke) entsprechend der mit Ihnen im Rahmen Ihrer Fondsauswahl getroffenen Vereinbarung beteiligt. Die Anlagestöcke werden gesondert vom übrigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Mit Beginn der Rentenzahlung wird der auf die einzelne Versicherung entfallende Anteil an den Anlagestöcken in unserem übrigen Vermögen angelegt (vgl. Absatz 6).

Leistungen vor Ende der vereinbarten Ansparphase

(2) Die zu Vertragsbeginn vereinbarte Einmalzahlung bildet einen Vertragsteil, für den die mit Ihnen vereinbarte Fondsaufteilung gültig ist. Ggf. später von Ihnen gewünschte Zuzahlungen (vgl. § 6) werden jeweils in einem gesonderten Vertragsteil geführt.

Vor Ende der vereinbarten Ansparphase steht Ihnen für (Teil-)Entnahmen (Auszahlungen) das in Ihrem Flexiblen VorsorgeKonto Invest vorhandene Fondsguthaben gemäß den Regelungen des § 10 zur Verfügung.

(3) Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, werden wir unverzüglich nach Zugang der Todesfallmeldung (vgl. § 12) den jeweiligen Euro-Wert der Ihrem Flexiblen VorsorgeKonto Invest zugeordneten Fondsanteile ermitteln. Bei der Ermittlung des jeweiligen Euro-Wertes legen wir den nächsten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der

Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der nächsten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft) nach Zugang der Todesfallmeldung zu Grunde.

Das zur Auszahlung kommende Fondsguthaben ergibt sich – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 1 und 3 – aus den jeweils vorhandenen Anteilseinheiten und den entsprechenden Euro-Werten. Mit der Auszahlung erlischt die Versicherung.

Leistungen ab Ende der vereinbarten Ansparphase

(4) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir – vorbehaltlich von Absatz 6 – eine lebenslange Rente in Euro an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Diese Rente zahlen wir mindestens bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit der Rente (Rentengarantiezeit, vgl. Absatz 13), unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben.

(5) Da die Entwicklung der Werte der Anlagestöcke nicht vorzusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung der Wertpapiere der zu Grunde liegenden Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; es kann im Falle eines Kursrückgangs aber auch zu einer Wertminderung kommen. Das bedeutet, dass die Rente bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung.

(6) Die Höhe der Rente ist vom Wert der gesamten Anteilseinheiten (Fondsdeckungskapital) des Vertrages beim Beginn der Rentenzahlung abhängig. Bei der Ermittlung des Euro-Wertes des Fondsguthabens legen wir den letzten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft) des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn zu Grunde.

Die Rente zum Ende der vereinbarten Ansparphase berechnet sich aus dem so ermittelten Euro-Wert des Fondsguthabens je Vertragsteil – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 1 und 3 – und dem dann jeweils gültigen Rentenfaktor.

Der Rentenfaktor zu Rentenbeginn ergibt sich aus den dann gültigen Rechnungsgrundlagen (insbesondere Sterbetafel und Rechnungszins), Ihrem Geburtsjahr sowie dem Kalenderjahr des vertraglich vereinbarten Rentenbeginns und gibt die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben an. Für die Verrentung der Fondsguthaben der einzelnen Vertragsteile garantieren wir Ihnen jedoch mindestens 75 Prozent des auf Basis der zu Vertragsbeginn bzw. zum Zuzahlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktors (garantierter Mindestrentenfaktor je Vertragsteil). Dieser wird Ihnen auch in Ihrer Police bzw. dem jeweiligen Nachtrag ausgewiesen.

Um die langfristige Erfüllbarkeit Ihrer Rente zu sichern, können wir, wenn die Beibehaltung der bisherigen Rechnungsgrundlagen zu einer erheblichen Störung des bei Vertragsabschluss oder zum Zuzahlungszeitpunkt bestehenden Austauschverhältnisses von Beitrag und Versicherungsleistung führen würde, die Rechnungsgrundlagen – Sterbetafel und Rechnungszins – zur Ermittlung der Rente zum Rentenzahlungsbeginn anpassen. Eine Anpassung kann nur erfolgen, sofern sich die Ihrem Vertrag zu Grunde gelegte Lebenserwartung zukünftig stärker als bisher von uns angenommen ändern sollte bzw. sofern von uns für neu abzuschließende Rentenversicherungen ein von Ihrem Vertrag abweichender Rechnungszins festgelegt wird.

Auf dieser Basis wird eine ab Rentenbeginn garantierte, konstante Rente im Sinne von Absatz 4 gezahlt. Eine Anpassung der Rechnungsgrundlagen und somit auch der Rente erfolgt nur mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders, der die Voraussetzungen und die Angemessenheit der Änderung prüft. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen bzw. der Rente werden wir Sie vor Rentenbeginn schriftlich informieren. Die Höhe des garantierten Mindestrentenfaktors je Vertragsteil bleibt hierbei unverändert. Nähere Informationen über die jeweiligen Rentenfaktoren können Sie Ihrer Police sowie den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

Zum Rentenbeginn muss die jährliche Rente mindestens 300,- EUR betragen. Wird dieser Betrag auf Grund eines zu niedrigen Euro-Wertes des zu verrentenden Fondsguthabens nicht erreicht, wird das gesamte Fondsguthaben (als Euro-Wert oder in Form von ganzen Anteilseinheiten) einmalig erbracht. Hierzu gelten Absatz 8 und 10 entsprechend. Mit der

Auszahlung bzw. Übertragung des gesamten Fondsguthabens erlischt Ihre Versicherung.

(7) An Stelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn Sie diesen Termin erleben und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens bis zum 15. des Monats vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist. In diesem Fall zahlen wir das während der Ansparphase bis dahin gebildete Fondsguthaben (vgl. Absatz 8 bis 10) aus. Durch die Kapitalabfindung erlischt Ihre Versicherung.

Ihr Kapitalwahlrecht können Sie auch nur für einen Teil Ihres Vertrags in Anspruch nehmen, sofern die in Absatz 6 festgelegte monatliche Mindestrente nicht unterschritten wird.

(8) Die Kapitalabfindung erbringen wir als Geldleistung bzw. auf Ihren Wunsch in Wertpapieren der zu Grunde liegenden Anlagestöcke. Bei einer Kapitalabfindung in Wertpapieren können lediglich ganze Anteilseinheiten übertragen werden. Der Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals Ihres Vertrages verringert sich vor der Bemessung der Anzahl der zu übertragenden Wertpapiere um die gemäß § 11 Abs. 1 zu entnehmenden Kosten sowie ggf. noch um die uns von Ihrer Depotbank für die Übertragung in Rechnung gestellten Gebühren. Über ganze Anteilseinheiten hinausgehende Bruchteile bzw. einen Fondsdeckungskapitalwert bis zur Höhe von 500,- EUR erbringen wir als Geldleistung. Bei einer Kapitalabfindung in Form einer Geldleistung zahlen wir den Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 1 und 3 – aus.

(9) Zur Ausübung des Wahlrechts werden wir Sie spätestens sechs Wochen vor dem Ende der vereinbarten Ansparphase auffordern. Wünschen Sie die Leistung in Form von Wertpapieren, muss uns eine entsprechende Mitteilung spätestens bis zum 15. des letzten Monats der Ansparphase zugegangen sein. Andernfalls zahlen wir die Kapitalabfindung als Geldleistung aus.

(10) Endet Ihre Versicherung durch Verlangen der Kapitalabfindung oder Kündigung, legen wir der Ermittlung des Euro-Wertes des Fondsdeckungskapitals den letzten Börsentag bzw. – bei Investmentfonds, bei denen der Anteilpreis nicht börsentäglich ermittelt wird – den Tag der letzten Preisfeststellung (bei der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft) des letzten Versicherungsmonats zu Grunde.

(11) Wenn Sie von uns Geldleistungen (vgl. Absatz 8 und 10) erhalten, wird der für die Ermittlung zu Grunde liegende Wert der Anteile bestimmt, sobald die Veräußerung der entsprechenden Anteile aus unserem Anlagestock erfolgt ist.

Ist der Verkauf von Anteilen beispielsweise auf Grund einer Fondssperre nicht möglich, behalten wir uns vor, den Fondsdeckungskapitalwert erst dann zu ermitteln, nachdem wir die entsprechenden Anteilseinheiten der zu Grunde liegenden Anlagestöcke veräußert haben. Über eine Fondssperre werden wir Sie unverzüglich informieren. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Stichtag für die Berechnung des Fondsdeckungskapitalwerts in Absatz 10 keine Anwendung.

Flexibler Abrufzeitraum

(12) Das Ende der vereinbarten Ansparphase kann einheitlich für alle Vertragsteile ab der Vollendung des 62. Lebensjahres flexibel gestaltet werden.

a) Vorgezogener Rentenbeginn

Dabei können Sie verlangen, dass die Ansparphase Ihrer Versicherung verkürzt und somit der Beginn der Rentenzahlung (Fälligkeitstag der ersten Rente) unter Herabsetzung der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben vorverlegt wird. Der Antrag auf Vorverlegung muss uns spätestens bis zum 15. des Vormonats des von Ihnen gewünschten Rentenbeginns zugegangen sein. Für die Ermittlung der herabgesetzten Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben gilt Absatz 6 entsprechend. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bei einem vorgezogenen Rentenbeginn innerhalb des Abrufzeitraums können Sie Ihrer Police bzw. ggf. den entsprechenden Nachträgen entnehmen.

b) Aufgeschobener Rentenbeginn

Sie können einmalig das ursprünglich vereinbarte Ende der Ansparphase bis zum Alter von 85 Jahren aufschieben. Durch den Aufschub des Rentenbeginns verlängert sich der Zeitraum für einen möglichen

vorgezogenen Rentenbeginn entsprechend um die neu hinzukommende Aufschubdauer.

Der Antrag auf Aufschub des Rentenbeginns muss uns spätestens bis zum 15. des Monats vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen sein.

Die Höhe der Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben wird für die neu hinzukommende Aufschubdauer entsprechend angepasst. Für die Ermittlung der angepassten Rente je 10.000,- EUR Fondsguthaben gilt Absatz 6 entsprechend.

Nähere Informationen zur Höhe Ihrer Rentenfaktoren bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

Rentengarantiezeit

(13) Sterben Sie nach Zahlungsbeginn der Rente und vor Ablauf der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die vereinbarte Rente bis zum Ablauf dieser Zeit. Alternativ kann der Anspruchsberechtigte die Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten beantragen.

Die Höhe der Abfindung entspricht dem für die Rentengarantiezeit zum Todeszeitpunkt zur Verfügung stehenden garantierten Deckungskapital. Dieses sollte zur Finanzierung der Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Höhe, die ohne Eintritt Ihres Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit an Sie noch fällig geworden wären, dienen.

Eine vereinbarte Rentengarantiezeit kann sich durch den Aufschub des vereinbarten Endes der Ansparphase (vgl. Absatz 12 b)) verkürzen. Nähere Informationen zu einer ggf. angepassten Rentengarantiezeit bei einem aufgeschobenen Rentenbeginn können Sie dem entsprechenden Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Rahmen der Überschussbeteiligung an den Überschüssen und Bewertungsreserven. Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt bei Ihrer Versicherung jedoch nur nach Beginn der Rentenzahlung. Innerhalb der Aufschubzeit erfolgt keine Beteiligung an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und in der Ansparphase quartärllich bzw. während des Rentenbezugs jährlich im Rahmen unserer Quartals- bzw. Jahresabschlussarbeiten festgestellt. Die Quartalsabschlüsse bzw. der Jahresabschluss werden von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und der Jahresabschluss ist zudem unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

a) Vor Beginn der Rentenzahlung entstehen Überschüsse insbesondere dann, wenn die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt.

b) Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser 90 Prozent (§ 4 Abs. 3, § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Ta-

rifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen – unter Beachtung der Mindestzuführungsverordnung – beteiligt.

c) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

d) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet und Ihrer Versicherung innerhalb des Rentenbezugs gemäß den in Absatz 2 e) beschriebenen Grundsätzen zugeteilt. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

a) Ihre Versicherung gehört innerhalb der Aufschubzeit zur Bestandsgruppe 131, ab Rentenbeginn zur Bestandsgruppe 113 und erhält Anteile an den Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird für die Ansparphase quartärllich und für den Rentenbezug jährlich vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Die Überschussanteilsätze für die Ansparphase können Sie jeder Zeit Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen. Zudem veröffentlichen wir die Überschussanteilsätze in unserem jährlichen Geschäftsbericht, den Sie jederzeit bei uns anfordern können bzw. in der Gesonderten Anlage zum Geschäftsbericht, die Sie jederzeit in unserem Internetauftritt einsehen oder bei uns anfordern können.

Vor Rentenbeginn

b) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an der Sie unmittelbar beteiligt sind.

Vor Rentenbeginn erfolgt die Überschussbeteiligung in Form eines Sofortrabatts auf den von der Fondsgesellschaft festgelegten Ausgabeaufschlag. Der Sofortrabatt hängt in seiner Höhe von der Entwicklung der Kosten sowie von den Kapitalerträgen ab. Durch die direkte Verrechnung des jeweils gewährten Sofortrabatts werden bei Ermittlung der Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteilheiten für Sie nur die entsprechend reduzierten Ausgabeaufschläge angerechnet.

Der von einer Fondsgesellschaft festgelegte Ausgabeaufschlag für einen Fonds kann von dieser geändert werden. Daher können wir Ihnen die im Produktinformationsblatt genannten Beträge nicht für die gesamte Dauer Ihres Vertrags garantieren. Die jeweils aktuell für die

einzelnen Fonds gültigen Ausgabeaufschläge können Sie der entsprechenden Übersicht in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

Zum Rentenbeginn

c) Das Überschusssystem Ihrer Versicherung im Rentenbezug können Sie bis drei Monate vor dem von Ihnen gewählten Rentenbeginn wechseln. Folgende Systeme stehen Ihnen zur Auswahl:

- jährliche Rentensteigerung (dynamische Rente) oder
- Zusatzrente (flexible Rente).

Sofern Sie keinen Wechsel des Überschusssystems beantragen, erhalten Sie eine dynamische Rente.

Nach Rentenbeginn

d) **Innerhalb der Rentenbezugsphase ist eine Anpassung der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Rechnungsgrundlagen nur für zukünftige – noch nicht zugeteilte – Überschusszuführungen bzw. Bewertungsreservenbeteiligungen möglich.**

e) Nach Rentenbeginn wird jeweils bei Erleben des Versicherungsjahrestages eine nach einem verursachungsorientierten Verfahren ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig. Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven wird unmittelbar zu diesem Zeitpunkt ermittelt und der entsprechende Wert Ihrem Vertrag zugeteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass sich für unsere Kapitalanlagen am maßgebenden Stichtag eine positive Bewertungsreserve ergibt. Die entsprechenden Stichtage des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs sind im jeweiligen Geschäftsbericht festgelegt.

Von den an dem entsprechenden Stichtag festgestellten Bewertungsreserven wird der Teilbetrag ermittelt, der auf den Bestand an Versicherungen entfällt, für die ein Anspruch auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven besteht.

Die aus diesem Teilbetrag gemäß Satz 1 jährlich Ihrer Versicherung zur Hälfte zuzuteilende Bewertungsreservenbeteiligung – die zur Bildung einer zusätzlichen Rente (vgl. Absatz h)) verwendet wird – berechnet sich wie folgt:

Zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihrer Versicherung gemäß Satz 1 Bewertungsreserven zuzuteilen sind, ermitteln wir den Betrag, der dem Verhältnis der Summe der Deckungskapitalien und Überschussguthaben Ihrer Versicherung an den bisherigen – seit Rentenbeginn verstrichenen – jährlichen Bilanzstichtagen (31. Dezember) zur entsprechenden Summe aller berechtigten Verträge an ihren jeweiligen jährlichen Bilanzstichtagen entspricht.

Da die Beteiligung Ihrer Versicherung an den Bewertungsreserven im Rentenbezug jährlich erfolgt, werden zum einen die jeweiligen Summen der Deckungskapitalien und Überschussguthaben um die Anteile, die auf die bis zu diesem Zeitpunkt bereits gezahlten Renten entfallen, vermindert und zum anderen wird Ihrer Versicherung zu jedem Versicherungsjahrestag ein anteiliger Betrag – der dem Verhältnis der zwischen den beiden letzten Bilanzstichtagen gezahlten garantierten Renten und dem Deckungskapital inkl. Überschussguthaben zum letzten Bilanzstichtag entspricht – zugeteilt.

Sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit und wünscht der Anspruchsberechtigte die einmalige Auszahlung des für die Rentengarantiezeit zur Verfügung stehenden Deckungskapitals, wird eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig, deren Höhe zum Zeitpunkt Ihres Todes ermittelt wird. Dabei wird nicht die Hälfte des anteiligen Betrags – wie vorangehend beschrieben – sondern die Hälfte des vollen Betrags entsprechend angerechnet.

Erfolgt aus technischen oder rechtlichen Gründen eine Änderung des Verfahrens oder der Stichtage, so wird dies im jeweils aktuellen Geschäftsbericht mit Wirkung für das auf das Berichtsjahr folgende Geschäftsjahr festgelegt.

f) **Jährliche Rentensteigerung (im Rahmen der dynamischen Rente)**

Ihre Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahrs – erstmals zum Ende des ersten Rentenbezugsjahrs – laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Höhe der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich**

neu festgelegten Überschussdeklaration und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

g) **Zusatzrente (im Rahmen der flexiblen Rente)**

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die versicherte Rente um eine Zusatzrente. **Die Höhe dieser Zusatzrente ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschussbeteiligung und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Die zukünftigen – aber noch nicht zugeteilten – Überschussanteile werden dabei unter der Annahme, dass die maßgebenden Überschussanteilsätze unverändert bleiben, so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenbezugszeit gleich bleibende Rente aus diesen Überschussanteilen ergibt. Diese Zusatzrente bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschussanteilsätze nicht ändern. Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann die Zusatzrente reduziert werden. Bereits erfolgte Erhöhungen der versicherten Rente bleiben erhalten.**

h) **Zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven**

Zu jedem Versicherungsjahrestag – erstmals nach Ablauf des ersten Rentenbezugsjahres – kann eine zusätzliche, dauerhafte Erhöhung der Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgen. **Die Höhe der jährlich neu hinzukommenden zusätzlichen Rente ergibt sich aus der jeweiligen Beteiligung an den Bewertungsreserven und kann für die Zukunft nicht garantiert werden. Falls zu einem Versicherungsjahrestag nur eine geringere oder keine Beteiligung aus den Bewertungsreserven vorhanden ist, kann die zusätzliche Rente in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentenerhöhungen bleiben erhalten.**

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der Kosten. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos ist von Bedeutung. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Annahmeerklärung bzw. in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags (Einlösungsbeitrag) (vgl. § 4 Abs. 2 und § 5).

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Der Beitrag für Ihre Versicherung ist in einem einzigen Betrag zu Vertragsbeginn (Einmalzahlung) zu entrichten.

(2) Der Einlösungsbeitrag (die Einmalzahlung) ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Annahmeerklärung bzw. in der Police angegebenen Versicherungsbeginn.

Dazu ist sicherzustellen, dass Ihr Tagesgeld Plus – das die Funktion eines Verrechnungskontos übernimmt – eine ausreichende Deckung für die Abbuchung Ihres Einlösungsbeitrags aufweist. Nach Ausstellung unserer Annahmeerklärung wird Ihr Flexibles Vorsorgekonto Invest zur Fondsanlage freigeschaltet. Durch Ihre Fondsanlageentscheidung in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet transferieren Sie dann den Einlösungsbeitrag von Ihrem Tagesgeld Plus auf Ihr Flexibles Vorsorgekonto Invest.

(3) Eventuelle Zuzahlungen auf Ihr Flexibles Vorsorgekonto Invest können ebenfalls nur von einem bei CosmosDirekt abgeschlossenen Tagesgeld Plus oder von anderen von CosmosDirekt dafür vorgesehenen Produkten in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet vorgenommen werden.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nicht-Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 6 Wie können Sie bis zum Ende der vereinbarten Ansparphase Zuzahlungen leisten?

- (1) Zuzahlungen in Höhe von mindestens 250,- EUR sind jeder Zeit möglich und können nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beantragt werden. Die maximal zulässige Zuzahlungshöhe richtet sich nach den bereits getätigten Ein- und Auszahlungen sowie dem zum Zeitpunkt der Zuzahlung vorhandenen Fondsguthaben. Insgesamt darf – inkl. der gewürschten Zuzahlung – der Höchstbetrag von 300.000,- EUR nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie, dass wir einer von Ihnen vorgenommenen Zuzahlung in Textform widersprechen können, wobei der Widerspruch unverzüglich nach Eingang der Zuzahlung in Ihr Flexibles VorsorgeKonto Invest erfolgen muss.

Zudem kann Ihr Recht auf Zuzahlungen für die Zukunft durch uns ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall werden wir Sie darüber rechtzeitig in Textform informieren. Der Ausschluss der Zuzahlungsoption wird 30 Tage, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, wirksam.

- (2) Einzelheiten darüber, wie Ihre Zuzahlung den Anlagestöcken zugeführt wird, sind in § 7 geregelt. Nähere Informationen zu dem aus Ihrer Zuzahlung entstehenden Vertragsteil können Sie dem jeweiligen Nachtrag zu Ihrer Police entnehmen. Die Regelungen zur Verrentung des aus diesem Vertragsteil resultierenden Fondsguthabens können Sie § 1 Abs. 6 entnehmen.

§ 7 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Ihren Beitrag (Einmalzahlung bzw. Zuzahlungen) führen wir entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung den Anlagestöcken (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen ihn – unter Berücksichtigung der jeweils erhobenen Ausgabeaufschläge bzw. der bei Indexfonds (ETFs) anfallenden Transaktionsgebühren – in Anteileinheiten um. Dabei muss der Anlagebetrag pro von Ihnen gewünschten Fonds mindestens 250,- EUR betragen.
- (2) Der Wert einer Anteileneinheit pro Anlagestock richtet sich nach der Wertentwicklung des entsprechenden Anlagestocks. Der Wert einer Anteileneinheit (Tageskurs) wird dadurch ermittelt, dass der Euro-Gesamtwert des Anlagestocks am jeweiligen Börsentag durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileneinheiten des Anlagestocks geteilt wird.
- (3) Bei der Verteilung der Einmalzahlung bzw. Zuzahlung auf die von Ihnen gewünschten Fonds bekommen Sie in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet den voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der Ausführung Ihres Auftrags angezeigt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der für den Erwerb relevante Wert der Anteile werden bestimmt, sobald der Erwerb der entsprechenden Anteile für unseren Anlagestock erfolgt ist. Können wir Ihren Auftrag beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren.
- (4) Die Thesaurierungen bzw. Ausschüttungen eines Fonds werden zeitnah den jeweiligen Anlagestöcken gutgeschrieben und erhöhen bei thesaurierenden Fonds den Wert der Anteileneinheiten bzw. ergeben bei ausschüttenden Fonds zusätzliche Anteileneinheiten.

§ 8 Wann können Sie Anteileneinheiten umschichten lassen?

- (1) Sie haben jeder Zeit die Möglichkeit, die Umschichtung der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileneinheiten in andere Fonds zu beauftragen (Fondswechsel bzw. Shift), wobei der Umschichtungsbetrag mindestens 250,- EUR betragen muss. Die Umschichtung kann nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden. Der Wert der ganz oder teilweise umzuschichtenden Anteileneinheiten eines Fonds wird hierbei in Anteileneinheiten des neu gewählten Fonds – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 11 Abs. 2 und 3 – angelegt.

Der voraussichtliche zeitliche Ablauf der Ausführung Ihres Auftrags wird Ihnen – vor der Absendung Ihres Umschichtungswunsches – entsprechend angezeigt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der für die Umschichtung relevante Wert der Anteile werden bestimmt, sobald die Veräußerung bzw. der Erwerb der entsprechenden Anteile aus bzw. für unseren Anlagestock erfolgt ist. Können wir Ihren Auftrag beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren.

- (2) Die umzuschichtenden Anteileneinheiten eines Fonds werden wie folgt aus dem Fondsdeckungskapital über die entsprechenden Vertragsteile entnommen: Für die Umschichtung wird der durch eine Einmalzahlung bzw. eine Zuzahlung zuletzt vereinbarte Vertragsteil – in dem der umzuschichtende Fonds enthalten ist – herangezogen. Übersteigt die Anzahl der umzuschichtenden Anteileneinheiten die in diesem Vertragsteil – für den betreffenden Fonds – vorhandenen Anteileneinheiten, wird der davor vereinbarte Vertragsteil – in dem der umzuschichtende Fonds enthalten ist – herangezogen. Dies geschieht so lange, bis die Anzahl der umzuschichtenden Anteileneinheiten erreicht ist.

- (3) Bei der Ausübung Ihres Rechts auf Fondswechsel stehen Ihnen alle zu diesem Zeitpunkt von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Verfügung.

§ 9 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?

- (1) **Das bei Abschluss Ihrer Versicherung zur Verfügung stehende Fondsangebot kann während der gesamten Ansparphase Änderungen und Erweiterungen unterliegen.** Die jeweils aktuelle Liste der zu Ihrer Versicherung abschließbaren Fonds können Sie Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

- (2) Sollten die Ihrer Versicherung zu Grunde liegenden Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere weil sie uns nicht mehr wie bisher von der Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, können wir stattdessen solche Fonds aus dem jeweils aktuellen Fondsangebot zu Ihrer Versicherung zu Grunde legen, die nach unserer Einschätzung den von Ihnen gewählten Fonds am ehesten entsprechen. Das gilt im Rahmen der notwendigen Umschichtung sowohl für den Verkauf der Anteileneinheiten der nicht mehr zur Verfügung stehenden Fonds als auch für den Neuerwerb der Anteileneinheiten der neu hinzukommenden Fonds.

Über Änderungen werden wir Sie vorab schriftlich informieren. Dabei räumen wir Ihnen eine angemessene Frist ein, innerhalb derer Sie die Möglichkeit haben, die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteileneinheiten ganz oder teilweise auch in andere Fonds aus dem Ihrer Versicherung zu Grunde liegenden jeweils aktuellen Fondsangebot umschichten zu lassen.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen bzw. Teilentnahmen vornehmen?

- (1) Sie können Ihre Versicherung vor Rentenbeginn bis zum 15. eines Monats zum jeweils nächsten Monatsersten ganz kündigen oder jeder Zeit Teilentnahmen vornehmen.

Auszahlungsoption (Teilentnahme)

- (2) Bei der Teilentnahme können Sie sich einen Euro-Wert aus dem Fondsguthaben des gesamten Vertrages auszahlen lassen. Der gewünschte Entnahmebetrag wird dabei auf Basis der aktuell gültigen Kurse in Anteileneinheiten der vorhandenen Fonds umgerechnet und wie

folgt aus den Fondsdeckungskapitalien der einzelnen Vertragsteile entnommen: Für die Entnahme wird der durch die Einmalzahlung bzw. eine Zuzahlung zuletzt vereinbarte Vertragsteil herangezogen, wobei die Entnahme anteilig aus den in diesem Vertragsteil vorhandenen Fonds erfolgt. Übersteigt die Anzahl der zu entnehmenden Anteeleinheiten das in diesem Vertragsteil vorhandene Fondsdeckungskapital, wird der davor vereinbarte Vertragsteil herangezogen. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Entnahmebetrag in Anteeleinheiten erreicht ist. Die Kurse bei Ausführung Ihres Auftrags können jedoch von den aktuell gültigen Kursen abweichen. Aus diesem Grund kann der tatsächliche Entnahmebetrag von dem von Ihnen angegebenen Betrag abweichen.

(3) Alternativ können Sie sich einen Euro-Wert aus einem Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Fonds auszahlen lassen. Der Entnahmebetrag wird dabei auf Basis des aktuell gültigen Kurses in Anteeleinheiten des entsprechenden Fonds umgerechnet und wie folgt aus dem Fondsdeckungskapital des gewünschten Fonds über die entsprechenden Vertragsteile entnommen: Für die Entnahme wird der durch die Einmalzahlung bzw. eine Zuzahlung zuletzt vereinbarte Vertragsteil – in dem der gewünschte Fonds enthalten ist – herangezogen. Übersteigt die Anzahl der zu entnehmenden Anteeleinheiten das in diesem Vertragsteil – für den betreffenden Fonds – vorhandene Fondsdeckungskapital, wird der davor vereinbarte Vertragsteil – in dem der gewünschte Fonds enthalten ist – herangezogen. Dies geschieht so lange, bis der von Ihnen gewünschte Entnahmebetrag in Anteeleinheiten erreicht ist. Der Kurs bei Ausführung Ihres Auftrags kann jedoch von dem aktuell gültigen Kurs abweichen. Aus diesem Grund kann der tatsächliche Entnahmebetrag von dem von Ihnen angegebenen Betrag abweichen.

(4) Teilentnahmen können von Ihnen nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden. Dabei bekommen Sie – vor der Absendung Ihres Entnahmewunsches – den voraussichtlichen Zeitpunkt (bei Absatz 2) bzw. den zeitlichen Ablauf (bei Absatz 3) der Ausführung Ihres Auftrags angezeigt. Der Ausführungszeitpunkt sowie der für die Teilentnahme relevante Wert der Anteile werden bestimmt, sobald die Veräußerung der entsprechenden Anteile aus unserem Anlagestock erfolgt ist. Können wir Ihren Auftrag beispielsweise auf Grund einer Fondssperrung nicht ausführen, werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren.

(5) Eine Teilentnahme ist ab einem Betrag von mindestens 10,- EUR möglich.

Bei Teilentnahmen gemäß Absatz 2 und 3 werden nur die Fonds anteilig berücksichtigt bzw. können nur Fonds ausgewählt werden, deren Fondsanteile frei verfügbar sind.

In dem tatsächlich zur Auszahlung kommenden Betrag sind ggf. gemäß § 11 Abs. 3 anfallende Kosten sowie – auf ggf. enthaltene Wertsteigerungen – anfallende Steuern berücksichtigt bzw. in Abzug gebracht.

(6) Das nach Auszahlung verbleibende Fondsguthaben (über alle Vertragsteile) darf jedoch den Betrag von 500,- EUR nicht unterschreiten. In diesem Fall erlischt – im Sinne einer Kündigung – der Vertrag und wir zahlen Ihnen das zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandene Fondsguthaben (vgl. Absatz 8 bis 10) aus.

(7) Die Rentenfaktoren bzw. Rechnungsgrundlagen ändern sich durch ggf. erfolgte Teilentnahmen nicht.

Kündigung des gesamten Vertrags

(8) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG – soweit vorhanden – den Rückkaufswert erstatten. Dieser entspricht dem Euro-Wert des Fondsdeckungskapitals (vgl. § 1 Abs. 10 und 11) abzüglich der gemäß § 11 Abs. 1 und 3 anfallenden Kosten – und nicht z.B. der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge – zum maßgeblichen Kündigungstermin (vgl. Absatz 1).

(9) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. So erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der

eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie Ihrer Vertragsverwaltung im Internet sowie den jährlich erfolgenden Wertmitteilungen entnehmen.

(10) Den Rückkaufswert erbringen wir als Geldleistung. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 10 und 11 gelten entsprechend.

Auszahlungsmodalitäten

(11) Auszahlungen (Kündigung des gesamten Vertrags bzw. Teilentnahmen) können von Ihnen in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beauftragt werden und erfolgen gemäß Ihrer Wahl auf Ihr Tagesgeld Plus, das mit Ihnen vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

Beitragsrückzahlung

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wie verteilen wir die bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten?

(1) Zur Deckung der für Ihren Vertrag anfallenden Aufwände (u.a. für die Vertragsführung) berechnen wir bis zum Ende der Ansparphase Verwaltungskosten in Euro, die wir jährlich nachschüssig dem Fondsdeckungskapital entnehmen. Aufgrund der nachschüssigen Entnahme wird bei Tod, Kündigung oder im Erlebensfall der fällige bzw. zu verrechnende Betrag noch um anteilige Verwaltungskosten gekürzt.

Die Entnahme der Verwaltungskosten kann – bei ungünstiger Entwicklung der Werte der zu Grunde liegenden Anlagestöße – dazu führen, dass das Fondsdeckungskapital eines Vertragsteils bzw. des gesamten Vertrages vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aufgebraucht ist. Der Versicherungsschutz aus dem jeweiligen Vertragsteil bzw. aus dem gesamten Vertrag erlischt damit. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig auf ein Erlöschen Ihres gesamten Vertrages hinweisen.

(2) Zudem werden bei jedem Fondskauf (auch bei Umschichtung) die von der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft festgesetzten Ausgabeaufschläge jeweils in Prozent des Anteilwertes der entsprechenden Fonds erhoben. Durch die direkte Verrechnung der im Rahmen der Überschussbeteiligung gewährten Sofortrabatte (vgl. § 2 Abs. 2b)) werden bei Ermittlung der Ihrem Vertrag zuzuordnenden Anteeleinheiten für Sie jedoch nur die entsprechend reduzierten Ausgabeaufschläge angerechnet.

(3) Die bei Indexfonds (ETF's) anfallenden Transaktionsgebühren berechnen sich in Prozent des jeweiligen Transaktionsvolumens und fallen bei jedem Kauf bzw. Verkauf an.

(4) Nähere Informationen zur Höhe der bei der Kalkulation in Ansatz gebrachten Kosten finden Sie unter Punkt 3 im Produktinformationsblatt bzw. die jeweils aktuell für die einzelnen Fonds gültigen Ausgabeaufschläge können Sie der entsprechenden Übersicht in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet entnehmen.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag – bei bzw. ab Beendigung der vereinbarten Ansparphase oder bei Ihrem Tod (vgl. § 1) – erbringen wir gegen Vorlage der Police und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(3) Ihr Tod ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die

Versicherungsleistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 13 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Viele Vertragsanpassungen können Sie nur in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet beantragen bzw. beauftragen. Darauf werden Sie in den entsprechenden Paragraphen explizit hingewiesen. Sonstige Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen – abgesehen von den in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet hinterlegten Möglichkeiten – grundsätzlich schriftlich erfolgen.

Zur Änderung Ihres Referenzkontos ist Ihre persönliche Identifikation mittels Identitätsprüfung (wie etwa PostIdent-Verfahren) erforderlich. Dies gilt ebenfalls bei der Übertragung von Wertpapieren gemäß § 1 Abs. 8 und 9 für die Angabe des Depots.

Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift unverzüglich mit. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(3) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte (wie z. B. die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts), mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 2.

§ 15 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

(1) Sie können sich über den Verlauf Ihres Fondsguthabens jederzeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet informieren. Zusätzlich stellen wir Ihnen während der Vertragslaufzeit mindestens einmal jährlich eine Übersicht zum Stand Ihres Flexiblen Vorsorgekonto Invest zur Verfügung.

(2) Über die jeweils aktuellen Anlagegrundsätze bzw. die Art der Vermögenswerte des (der) Ihrem Flexiblen Vorsorgekonto Invest zu Grunde liegenden Fonds können Sie sich während der gesamten Vertragslaufzeit in Ihrer Vertragsverwaltung im Internet informieren.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wo ist der Gerichtsstand und wann verjähren Ihre Ansprüche?

(1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht.

(2) Sofern Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk wir unseren Geschäftssitz haben.

(3) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

§ 18 Welche Vertragsbestimmungen können geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

§ 19 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags?

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht wirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.